

# Aktiv verwaltetes Zertifikat

Titel: Basel Economy Quintessence

Laufzeit: Open End

Dieses strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht folglich weder der Bewilligung noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Ausserdem ist der Anleger einem Emittentenrisiko ausgesetzt. Dieses Zertifikat wird aktiv, dynamisch und diskretionär verwaltet.

## 1. PRODUKTBESCHREIBUNG

### Angaben zum Zertifikat

Valorenummer / ISIN / Symbol	44 352 820 / CH0443528200 / Derzeit ist keine Kotierung vorgesehen.
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahl- und Berechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Banque Cantonale de Genève – BCGE Asset Management, Quai de l'Île 17, 1211 Genf. Die BCGE untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Basiswert	Aktienkorb mit Titeln von börsenkotierten Unternehmen, die in der Region Basel tätig sind.
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Ausübungsverhältnis	1 Zertifikat = 1 Korb
Emissionsvolumen	40 000 Zertifikate mit Aufstockungsmöglichkeit
Mindesteinlage	1 Zertifikat
Referenzwährung	CHF
Zeichnungspreis	CHF 100.00 (einschliesslich der Emissionsmarge von CHF 0.10)
Referenzpreis	CHF 99.90
Vertriebskosten	Keine Vertriebskosten
Initial Fixing	04.12.2018
Zahlungsdatum	13.12.2018
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open End
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerktag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Definition des Produkts	Dieses auf CHF lautende Zertifikat setzt sich aus ausgewählten Aktien von an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen, die in der Region Basel tätig sind, sowie einer Cash-Position (siehe nachfolgende Definition) zusammen. Die Aktienausswahl widerspiegelt die Anlagestrategie des Investmentmanagers. Dieses Produkt ist ein «Open-End-Produkt», d. h., sein Verfalldatum ist zum Emissionszeitpunkt nicht festgelegt. Es verfällt, wenn der Emittent oder der Anleger sein Kündigungsrecht unter Einhaltung der in diesem Dokument erwähnten Kündigungsfrist wahrnimmt («effektives Kündigungsdatum»).
Definition des Begriffs «Cash-Position»	Die Cash-Position ist fester Bestandteil des diesem Zertifikat zugrunde liegenden Korbs. Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden. Die Cash-Position lautet auf CHF.
SVSP-Kategorie	Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, erhältlich unter <a href="http://www.svsp-verband.ch">www.svsp-verband.ch</a>

Verwaltungskosten	1,00% p. a. (0,60% p. a. für den Investmentmanager und 0,40% p. a. für den Emittenten); diese werden der Cash-Position pro rata temporis in CHF belastet. Sollte der verfügbare Betrag der Cash-Position in CHF nicht zur Deckung der Verwaltungskosten ausreichen, wird die Gewichtung der Titel entsprechend angepasst, um diese Kosten zu decken. Die Neugewichtung, d. h. die Erhöhung oder Verringerung der Gewichtung eines Titels im bestehenden Korb, entspricht einem Rebalancing.
Kosten für Rebalancing-Transaktionen	Für die einzelnen Rebalancings fallen keine Kosten an.
Börsen- und sonstige Gebühren	Werden Basiswerte an Börsenplätzen gekauft oder verkauft, an denen Börsen- oder sonstige Gebühren anfallen, fliessen diese Gebühren in den Ausführungspreis ein und wirken sich somit auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Börsen- und sonstigen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben oder Finanztransaktionssteuern (FTT) handeln.
Rollen und Zuständigkeiten	<p>Der Investmentmanager bestimmt die Zusammensetzung des Korbs sowie die Gewichtung der einzelnen Titel und der Cash-Position in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (siehe weiter unten).</p> <p>Die Performance des Zertifikats hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Dieser ist allein für die Zusammensetzung des Korbs und deren Auswirkung auf die Performance des Zertifikats verantwortlich.</p> <p>Bei der Emission oder beim Rebalancing führt der Emittent die Kauf- und Verkaufsaufträge nach der Best-Effort-Methode aus.</p>
Anlageuniversum	<p>Das Anlageuniversum besteht aus Aktien von an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen, die in der Region Basel tätig sind.</p> <p>Informationen zur verwendeten Anlagestrategie können die Anleger kostenlos beim Investmentmanager beziehen.</p>
Anlagerichtlinien	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Investmentmanager darf den Korb jederzeit umschichten, allerdings nicht häufiger als 12-mal pro Jahr.</li> <li>2. Das Zertifikat setzt sich aus mindestens zehn Titeln sowie einer Cash-Position zusammen, wobei Letztere ausschliesslich dazu dient, die erhaltenen Dividenden aufzunehmen.</li> <li>3. Die im Aktienkorb vorhandenen Basiswerte müssen auf CHF lauten.</li> <li>4. Die Börsenkapitalisierung der Unternehmen muss sich auf mindestens CHF 500 Mio. belaufen.</li> <li>5. Bei einem Rebalancing darf das Gewicht eines neuen Titels die Hälfte seines durchschnittlichen Handelsvolumens über 5 Tage nicht übersteigen.</li> <li>6. Nach einem Rebalancing darf das Gewicht eines Titels 15% des Gesamtwerts des Aktienkorbs nicht übersteigen.</li> <li>7. Während der Laufzeit des Zertifikats werden allfällige Vergütungen und Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) der Cash-Position gutgeschrieben.</li> <li>8. Für die auf den Titeln ausgeschütteten Dividenden erhalten die Anleger jährlich eine Kompensationszahlung, wobei die gesamte Cash-Position ausgezahlt wird.</li> <li>9. Während der gesamten Dauer des Rebalancing wird der Sekundärmarkt für das Zertifikat ausgesetzt.</li> <li>10. Methoden, mit denen ein Hebeleffekt im Korb erzeugt wird, sind verboten.</li> </ol>
Anlagerestriktionen	<p>Bei geringer Titelliquidität oder wenn eine Transaktion aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden kann, darf die Umsetzung der Anlageentscheide des Investmentmanagers durch den Emittenten höchstens 2 Bankwerkstage (48 Stunden) in Anspruch nehmen. Einzig in derartigen Fällen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.</p> <p>Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags für einen Titel abzulehnen, falls der fragliche Titel Gegenstand einer Anlagerestriktion ist. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder seine Geschäftstätigkeit nicht mit den ethischen Grundsätzen des Emittenten vereinbar ist (zurzeit untersagt der Emittent Investitionen in Unternehmen, die im Bereich «Streumunition» tätig sind).</p> <p>Werden die vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen bei einem bestimmten Titel nicht mehr eingehalten, dann muss dieser beim nächsten Rebalancing des Korbs ersetzt werden.</p>
Jährliche Ausschüttung	Für die auf den Titeln ausgeschütteten Dividenden erhalten die Anleger jährlich eine Kompensationszahlung. Diese Kompensationszahlung wird jedes Jahr am dafür festgelegten Datum (Stichdatum) ermittelt und erfolgt fünf Handelstage nach dem Stichdatum.
Referenzdaten für die Kompensationszahlungen	30. Juni eines Jahres (Modified Business Day Convention).

Zusammensetzung des Korbs

Die aktuelle Zusammensetzung des Korbs befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.

Unvorhergesehene oder nicht vereinbarte Änderungen

## Produktbedingungen

Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z. B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden unter [www.bcv.ch/invest](http://www.bcv.ch/invest) mitgeteilt.

Rückzahlung des Zertifikats

Der Rückzahlungsbetrag in CHF wird wie folgt berechnet:

- Für jede Titelposition im Korb wird der während des Final Fixing erzielte Durchschnittspreis ermittelt und mit der Anzahl der Titel der betreffenden Position multipliziert.
- Zur Summe aus den Titelpositionen wird der Restbetrag aus der Cash-Position hinzugerechnet.

Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\sum_{i=1}^N n_i \times P_i + C$$

$P_i$  Durchschnittlicher Verkaufspreis des Titels  $i$  an seiner Referenzbörse am Datum des Final Fixing

$n_i$  Anzahl der Titel  $i$  im Korb am Datum des Final Fixing

$N$  Gesamtanzahl der Titel im Korb

$C$  Betrag der Cash-Position pro Zertifikat

Liquiditätsrisiko

Sollte der Verkauf der Titel, aus denen sich der Korb zusammensetzt, stark durch die Tagesliquidität beeinträchtigt werden, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Zertifikats nicht zu belasten.

Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber 9 Monaten nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindenden Tracker-Zertifikate zu kündigen (fällt die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Zertifikate unter 2000 Stück, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Sinkt der Preis des Produkts während seiner Laufzeit auf CHF 25.00 oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum wird dann so rasch wie möglich bekanntgegeben.

Kündigungsrecht des Anlegers

Der Anleger hat die Möglichkeit, die von ihm gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Er kann sein Kündigungsrecht frühestens 9 Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals. Er muss der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Kündigungsbedingungen für den Anleger

Der Anleger muss der Berechnungsstelle seine Anweisungen mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um sein Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.

Die Depotbank des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Clearing-Nummer
- Valorenummer des Zertifikats
- die Anzahl der betreffenden Tracker-Zertifikate
- das effektive Kündigungsdatum (zwischen dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten und dem effektiven Kündigungsdatum muss mindestens 1 Monat liegen)

Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.

## Sekundärmarkt, Kotierung, Clearing

Kotierung, Marktsegment	Eine Kotierung an der SIX Swiss Exchange ist bisher nicht vorgesehen.
Liquidität	Die Banque Cantonale Vaudoise sorgt zwischen 9.15 und 17.15 Uhr (Schweizer Zeit) für einen täglichen Sekundärmarkt. Der Preis und die Ausführungsdauer können von der Liquidität der einzelnen Titel des Aktienkorbs beeinflusst werden.
Sekundärmarkt	Kein Sekundärmarkt an der SIX Swiss Exchange. Kurse abrufbar auf Reuters, Bloomberg und SIX Telekurs.
Clearing	SIX SIS AG
Verbriefung	Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck bzw. die Lieferung individueller Titel ist ausgeschlossen.

## Steueraspekte

Angaben	Diese Angaben vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können auch rückwirkende Folgen haben. Es obliegt dem Anleger, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit seinem Steuerberater abzuklären.
Schweiz	Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die zurzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen. Die jährlichen Ausschüttungen stellen ein steuerbares Einkommen dar. Das Produkt unterliegt weder der Verrechnungssteuer noch der Emissionsabgabe oder der eidgenössischen Umsatzabgabe.

## Rechtliche Hinweise

Gerichtsstand und anwendbares Recht	<b>Lausanne, Schweizer Recht</b>
Prospekt	Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a und Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) dar. Es dient als vereinfachter Prospekt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und kann kostenlos bei der BCV an den unter «Ansprechpartner» aufgeführten Internet- oder Postadressen bezogen werden.
Investmentmanager	Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.

## 2. GEWINN- UND VERLUSTPOTENZIAL

Markterwartung	Mit diesem Zertifikat kann der Anleger vom Kursanstieg der Titel des Aktienkorbs profitieren.
Möglicher Gewinn	Während der Laufzeit des Produkts kann der Inhaber eines Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn der Kurs des Zertifikats über seinem Einkaufspreis notiert. Bei Fälligkeit des Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer direkten Investition in die Basiswerte vergleichbar und hängt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.
Möglicher Verlust	Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Einkaufspreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Einkaufspreis zurückgezahlt wird. Wenn einer oder mehrere Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten und der Investmentmanager keine vollständige Währungsabsicherung umgesetzt hat, kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Preisentwicklung des Tracker-Zertifikats führen. Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Korbs und das spätere Rebalancing. Der Emittent kann keinesfalls für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Zertifikats oder für allfällige daraus entstehende Verluste der Anleger haftbar gemacht werden.

## Szenarien

Performance des Korbs in CHF	Pro Zertifikat zurückgezahlter Betrag
25.00%	124.88
10.00%	109.89
0.00%	99.90
-5.00%	94.91
-10.00%	89.91
-25.00%	74.93

### 3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER

#### Risikotoleranz

Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Basiswerte vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltezeit, Preisvolatilität usw.).

Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, einhergehen, eignen sich nicht für alle Anleger. Die Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft bei ihrem Berater sowie insbesondere auch anhand der SwissBanking-Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» über die damit verbundenen Risiken genau informieren.

Emittentenrisiko: Der Anleger ist dem Emittentenausfallrisiko ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust des gesamten Anlagebetrags oder eines Teils davon führen.

Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts / der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.

Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten entspricht dem Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts ändern.

#### Marktliquidität

Falls der Emittent einen Sekundärmarkt organisiert, ist er unter normalen Marktbedingungen bestrebt, regelmässig Geld- und Briefkurse zu stellen. Der Emittent geht hingegen keine feste Verpflichtung zur Gewährleistung der Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen ein und übernimmt keine Haftung für die gestellten Kurse.

Ist der Emittent unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage, sich abzusichern, oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

#### Marktrisiko

Der Anleger setzt sich ausserdem folgenden Risiken aus: Inkonvertibilität, Anpassung des Basiswerts, ausserordentlichen Marktsituationen und Notständen wie Suspendierung der Kotierung des Basiswerts, Handelseinschränkungen und anderen Massnahmen, welche die Handelbarkeit des Basiswerts beschränken.

Der Anleger unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten von oben genannten Marktereignissen kann Auswirkungen auf die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen haben.

#### Wechselkursrisiko

Der Anleger, dessen Referenzwährung nicht mit der Basiswährung des Produkts identisch ist, muss sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.

#### Anpassung

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen, einen der Titel im Aktienkorb betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme, einer starken Einschränkung der Handelbarkeit usw. – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktusancen.

## Wichtige Informationen

Allgemeine Angaben

In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.

Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.

Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist gelten die Konditionen als Richtangaben, die noch geändert werden können. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.

Interessenkonflikt bei aktiv verwalteten Zertifikaten

Die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend «BCV-Gruppe») kann in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Komponenten dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen.

Verkaufsrestriktionen

Die Verbreitung dieses Dokuments und/oder der Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen unterliegen (z. B. in den USA, dem Vereinigten Königreich, der EU, Japan sowie bei US-Personen und JP-Personen); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Es wurden keine Schritte unternommen, um die Eintragung bzw. Zulassung der von der BCV emittierten strukturierten Produkte in einer anderen Rechtsordnung als der schweizerischen zu beantragen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen obliegt es ausschliesslich dem Vertreiber des Produkts, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes einzuhalten.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

05.12.2018

## Ansprechpartner

Verkaufsteam

Verkaufsteam strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV

Telefon

021 212 42 00

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Wenn Sie uns anrufen, gehen wir davon aus, dass Sie mit einer Aufzeichnung einverstanden sind.

Fax

021 212 13 61

Website / E-Mail

[www.bcv.ch/invest](http://www.bcv.ch/invest) / [structures@bcv.ch](mailto:structures@bcv.ch)

Postadresse

BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

## Kontakt Rücknahmen

Postadresse

BCV, Support Produits Structurés et Emissions, 283-1404, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz

E-Mail:

[spf@bcv.ch](mailto:spf@bcv.ch)

## Kontakt Vertriebsstelle

Vertriebsstelle

Banque Cantonale de Genève, Quai de l'Île 17 - CP 2251 1211 Genève 2

Telefon

058 211 21 00

## Kontakt Investmentmanager

Investmentmanager

Banque Cantonale de Genève – BCGE Asset Management

Telefon

022 809 75 20



## Zusammensetzung des Korbs

### Zusammensetzung des Korbs am 01.11.2021

Titel	ISIN	Referenz-börse	Währung	Gewichtung in %	Anzahl Titel
Basellandschaftliche KB	CH0001473559	SIX Swiss Ex	CHF	3.63%	0.00550
Valora	CH0002088976	SIX Swiss Ex	CHF	6.49%	0.05110
Basler Kantonalbank	CH0009236461	SIX Swiss Ex	CHF	3.65%	0.08040
Novartis	CH0012005267	SIX Swiss Ex	CHF	4.40%	0.07975
Roche	CH0012032048	SIX Swiss Ex	CHF	6.86%	0.02674
Clariant	CH0012142631	SIX Swiss Ex	CHF	5.46%	0.39541
Straumann	CH0012280076	SIX Swiss Ex	CHF	9.28%	0.00668
Baloise	CH0012410517	SIX Swiss Ex	CHF	3.50%	0.03302
Bachem Holding	CH0012530207	SIX Swiss Ex	CHF	11.62%	0.02180
Lonza	CH0013841017	SIX Swiss Ex	CHF	5.97%	0.01095
Dufry	CH0023405456	SIX Swiss Ex	CHF	3.36%	0.09330
HIAG IMMOBILIEN N	CH0239518779	SIX Swiss Ex	CHF	3.49%	0.05047
UBS	CH0244767585	SIX Swiss Ex	CHF	8.58%	0.70547
BELL AG N1	CH0315966322	SIX Swiss Ex	CHF	4.92%	0.02300
Idorsia	CH0363463438	SIX Swiss Ex	CHF	2.45%	0.17996
Medartis Holding	CH0386200239	SIX Swiss Ex	CHF	9.06%	0.10130
Helvetia	CH0466642201	SIX Swiss Ex	CHF	7.18%	0.09104
Cash Position			CHF	0.12%	0.16200